Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

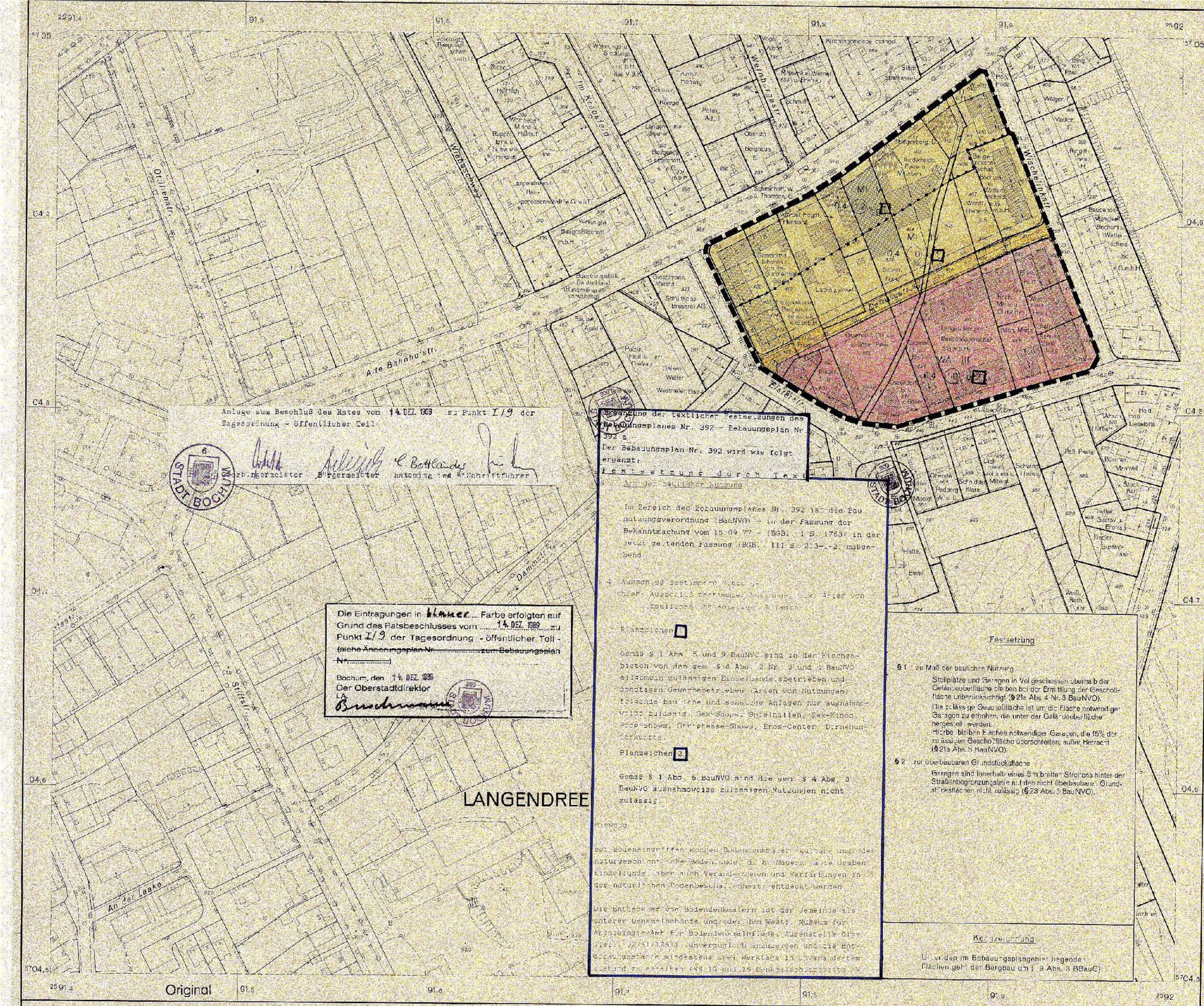

Anlage zum Beschluß des Rates von 14. DEZ. 1989 zu Punkt I/9 der Tagesordnung - öffentlicher Teil

Oberbürgermeister Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die Eintragungen in blauer Farbe erfolgten auf Grund des Ratsbeschlusses vom 14. DEZ. 1989 zu Punkt I/9 der Tagesordnung - öffentlicher Teil - (siehe Änderungsplan Nr. ..... zum Bebauungsplan Nr. .....)

Bochum, den 14. DEZ. 1989
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Ergänzung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 392 - Bebauungsplan Nr. 392 a -

Der Bebauungsplan Nr. 392 wird wie folgt ergänzt:

Festsetzung durch Text

1. Art der baulichen Nutzung

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 392 ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.77 - (BGBl. I S. 1763) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III S. 213-1-2) maßgebend.

2. Aussonderung bestimmter Anlagen

Unter Ausschluß bestimmter Anlagen im Sinne von § 4 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Planzeichen

Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind in den Mischgebieten von den gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen Gewerbebetrieben (Arten von Nutzungen) folgende baulichen und sonstigen Anlagen nur ausnahmsweise zulässig: Sex-Shops, Spielhallen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease-Shows, Eros-Center, Dirnenhaus-Kasuistik.

Planzeichen

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.

Hinweis

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Wohn- und/oder Naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d. h. Mauern, Wälle, Gräben, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (§§ 31, 19/51/1969) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 19 und 16 Denkmalschutzgesetz).

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.71 zu Punkt I/29 der Tagesordnung - öffentlicher Teil -, nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG auszulegen ist.

Siegel gez. Claus Oberbürgermeister
gez. Peine Stadtverordneter gez. Meister Stellv. Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des BBauG in der Zeit vom 24.05.72 bis einschließlich 26.06.72 ausgelegen.

Bochum, den 27.06.72
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Siegel gez. Schwartz

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 01.02.73 zu Punkt I/15 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil, durch den der Plan als Satzung aufgestellt worden ist.

Siegel gez. Claus Oberbürgermeister
gez. Peine Stadtverordneter gez. Neumann stellv. Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfügung vom 18.06.73 (Az: 18.2-25.11) genehmigt worden (Bochum 392).

Essen, den 18.06.73
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.

Siegel gez. Amtt Regierungsbaudirektor

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung war mit Ablauf des 03.08.73 ausgezogen. Entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt.

Bochum, den 06.08.73
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Siegel gez. Klower

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 13.03.72 (Akz. 7-95-72).

Essen, den 14.03.72
Der Verbandsdirektor
I.A.

Siegel gez. Gehrmann Oberbauamtmann

An der Aufstellung dieses Planes hat

als Straßenbaulastträger mitgewirkt.

Bochum, den

Der Oberstadtdirektor
I.A.

Festsetzung

§ 1 zu Maß der baulichen Nutzung

Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen oberhalb der Geländeoberfläche bleiben bei der Ermittlung der Geschoßfläche unberücksichtigt (§ 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO).

Die zulässige Geschoßfläche ist um die Fläche notwendiger Garagen zu erhöhen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden.

Hierbei bleiben Flächen notwendiger Garagen, die 15% der zulässigen Geschoßfläche überschreiten, außer Betracht (§ 21a Abs. 5 BauNVO).

§ 2 zur überbaubaren Grundstücksfläche

Garagen sind innerhalb eines 5 m breiten Streifens hinter der Straßenbegrenzungslinie auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

Kennzeichnung

Unter den im Bebauungsplangebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um (§ 9 Abs. 3 BBauG).

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 392

für das Gebiet zwischen Alte Bahnhofstraße, Wischelinkstraße und Elsterstraße

Rechtsgrundlagen: geändert Bochum, den 15.05.72
Der Oberstadtdirektor
I.A.
gez. Klower Siegel

nach den §§ 9 ff des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Vorschriften der Baunutzungsverordnung - BauNVO - vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I 1968 S. 1237, BGBl. 1969 S. 11) hergestellt nach den Vorschriften der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21).

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundplan, Blatt 1, einem Höhenplan - Blatt 2. Die Zusammenhörigkeit ist durch den einzelnen Text gekennzeichnet.

Bochum, den 15.05.72
Der Oberstadtdirektor
A.
Siegel gez. Klower

Die Planung ist in ihrer städtebaulichen Anforderungen das Ergebnis der Planerstellung vom 19. Januar 1965.

Bochum, den 15.05.72
Vermessungsamt
gez. Manzel
Stadtvermessungsdirektor

Für die Erarbeitung des Planentwurfs

Bochum, den 15.05.72

Bauverwaltung gez. Wegener Stadtbaurat
Planungsamt gez. Hellrung Stadtoberbaudirektor

Grundrißplan
Blatt 1
Maßstab 1 : 1000

Kartengrundlage
Stadtkarte Nr. 486

Übersicht Maßstab 1 : 5000

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- WR reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Mindest- und Höchstgrenze
- II zwingend
- (II) Ausnahmsweise zulässig
- GFZ Geschoßflächenzahl
- BMZ Baumassenzahl
- BAZ Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- o offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- ED nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen (mit Ausnahme von Garagen in Vollgeschossen) (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Flächen des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kinderspielplatz, Kinderspielplatz

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Straßenverkehrsflächen (Straßen)
- P öffentliche Parkplätze
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung der übrigen Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwaltung oder Bewirtschaftung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- Flächen des Baugrundstücks für Versorgungsanlagen oder für die Bewirtschaftung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Umformerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Grünfläche
- Parkanlage
- Spielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Forstwirtschaft
- Flächen für Landwirtschaft oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen
- Stellung der Hauptgebäude (siehe Festsetzungen durch Text) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 2 BauNVO)
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- SSt Sonstige öffentliche Stellplätze
- GGa Sonstige öffentliche Garagen
- Bindung von Bepflanzungen und für bepflanzen bzw. Anpflanzen zu privatwirtschaftlichen Zwecken dienenden Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Vorrichtung zur Belüftung von unterirdischen Gebäuden
- Anschluß der Grundstücke an die Versorgungsleitungen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- M Flächen für gemeinnützige öffentliche Milieuzonen - Stendorfer (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. Art der baulichen Nutzung, Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- z. B. Zahl der Vollgeschosse
- Die Bebauung ist nur in einer Geschoßhöhe zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
- Dachneigung (§ 108 BauO NW)
- z. B. Höchstgrenze
- zwingend
- Flachdach
- übergeordnete Festsetzung

Vermerkte Darstellungen
ü. nachrichtliche Übernahmen
- Umgrenzung der Flächen, die im Verbandsplan nicht Grünflächen zugeordnet worden sind
- Flächen für Dauerwasser (§ 9 Abs. 4 BauGB)

Sonstige Darstellungen
- vorgeschlagene Aufteilungen und Gebäudeeinbau

Abkürzungen
- BGBl. Bundesgesetzblatt
- GV. NW Gesetzes- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
- SGV. NW Sammlung des bereinigten Gesetzes- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen

Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2254) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1)
- Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1-1)
- Planzeichenverordnung - PlanzV 90 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.01.1981 (BGBl. I S. 833) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1-4)
- Landesbauordnung - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.1989 (GV. NW. S. 486)
- Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 2129-8)
- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 2129-8-4-2)
- Denkmalschutzgesetz - DSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 224)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. 1984 S. 475) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 2023)

Bebauungsplan Nr. 392a

1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 392

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundplan, Blatt 1.

Bochum, den 20. DEZ. 1989
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Für die Erarbeitung des Ergänzungsentwurfs

Bochum, den 20. DEZ. 1989
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Baudezernent Leiter des Planungsamtes

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 14. DEZ. 1989 (Tagesordnungspunkt Nr. I/9) den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan gefaßt. Der Aufstellungsbeschluß ist am 19. DEZ. 1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bochum, den 30. OKT. 1990
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 BauGB ist in der Zeit vom 1. DEZ. 1987 bis 27. DEZ. 1987 durchgeführt worden.

Am 15. DEZ. 1987 hat eine Bürgerversammlung stattgefunden.

Bochum, den 30. OKT. 1990
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 14. DEZ. 1989 (Tagesordnungspunkt Nr. I/9) die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen.

Bochum, den 30. OKT. 1990
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Dieser Bebauungsplanentwurf ist mit der Begründung am 18. DEZ. 1989 / 19. öffentlich bekanntgemacht worden und hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28. DEZ. 1989 bis 31. JAN. 1990 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Die durch diesen Bebauungsplanentwurf aufzuhebenden oder zu ändernden Bebauungspläne haben gleichzeitig ausgelegen.

Bochum, den 1. FEB. 1990
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 30. AUG. 1990 (Tagesordnungspunkt Nr. I/14) die Anregungen der Bürger geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Oberbürgermeister Schriftführer

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB am 8.11.90 der Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde unterzogen worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften ist nicht geltend gemacht worden.

Arnsberg, den 31.1.91
Der Regierungspräsident Arnsberg

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 11. APR. 1991 öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis nach § 44 Abs. 3 BauGB, daß Entschädigungsansprüche erlöschen können, wenn die Verletzung der Rechtsvorschriften oder Mängel der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans geltend gemacht worden sind.

Bochum, den 11. APR. 1991
Der Oberstadtdirektor
I.A.